Ergänzende Bedingungen der Überlandwerk Rhön GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Allgemeines zum Netzanschluss

1.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 bzw. 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von ÜWR zur Verfügung gestellten Verfahrens zu beantragen. Der Ausführungstermin wird zwischen Anschlussnehmer und ÜWR einvernehmlich abgestimmt. Verzögerungen können sich durch äußere Einflüsse, bspw. Witterung oder durch ungenügende bauseitige Vorbereitungen durch den Anschlussnehmer ergeben. Kann die beantragte Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses aus Gründen, die ÜWR nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten ausgeführt werden, so erlischt der Antrag und muss ggf. neu gestellt werden.

1.3. Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert (bspw. ein Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt), so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf eigene Kosten ausführen lassen.

1.4. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 8 NAV dafür Sorge zu tragen, dass die Netzanschlüsse zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sind. Im Störungsfall hat der Anschlussnehmer die evtl. notwendigen Tiefbauarbeiten im nicht öffentlichen Trassenbereich zuzulassen und Mehraufwendungen durch Überbauungen bzw. höherwertige Oberflächen zu tragen oder die Tiefbauarbeiten selbst zu beauftragen. Die notwendigen Maßnahmen sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Anschlussnehmer abzustimmen.

2. Zahlungspflichten

2.1. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

2.2. Mit der Zahlung der Netzanschluss- und BKZ-Kosten erwirbt der Anschlussnehmer kein Eigentum an den erstellten Anlagen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung oder Verstärkung des Netzanschlusses einen angemessenen BKZ im Sinne der NAV. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW überschreitet. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015 in der jeweils gültigen Fassung. Der zu entrichtende BKZ-Betrag richtet sich nach der aufgrund des Leistungsbedarfs verwendeten Absicherung.

3.2. Die ÜWR hat die Höhe des Baukostenzuschusses gemäß NAV § 11 Abs. 2 Satz 3 auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3.4. Der BKZ ist an das Grundstück gebunden. Bei Grundstücksteilung wird der BKZ dem Grundstücksteil zugeordnet, auf dem sich der zu diesem Zeitpunkt bestehende Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, ist sie für ÜWR nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen oder als schriftliche Erklärung der Eigentümer vorliegt.

3.5. Das mit Zahlung des BKZ erworbene Recht des Anschlussnehmers auf Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch den Netzbetreiber ist zeitlich nicht befristet. Die Pflicht des Netzbetreibers auf Vorhaltung des Netzes bis zur vereinbarten Leistung erlischt bei schriftlicher Kündigung des Anschlusses bzw. nach Zustimmung des Anschlussnehmers zur endgültigen Demontage der Anschlussanlagen durch den Netzbetreiber.

3.6. Nach erfolgter Kündigung bzw. Rückbau ist bei Neuanschlüssen die erneute Erhebung eines BKZ durch den Netzbetreiber gerechtfertigt.

3.7. Eine Rückerstattung geleisteter BKZ-Zahlungen, bspw. bei Stilllegung der Kundenanlage oder dauerhaft vermindertem Leistungsbedarf, ist nicht möglich.

3.8. Die Übertragung des BKZ auf andere Anschlüsse ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

4.1. Der Anschlussnehmer erstattet ÜWR die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2. Der Anschlussnehmer erstattet ÜWR weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach pauschaliertem Netzanschlussangebot als Festpreis. Netzanschlüsse, die nicht dem Standardhausanschluss entsprechen, werden grundsätzlich ebenfalls nach individuell ermitteltem Angebot zum Festpreis abgerechnet. Bei komplexer Trassenführung und Dimension behält sich ÜWR vor, die Abrechnung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand anzubieten.

4.4. Die Herstellung des Kabelgrabens einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche (Tiefbauarbeiten) im nicht öffentlichen Trassenbereich obliegt dem Anschlussnehmer. Die Vorgaben der ÜWR zur Ausführung der Tiefbauarbeiten müssen beachtet werden. Für Schäden am Anschlusskabel, die auf eine nicht fachgerechte Ausführung dieser

vom Anschlussnehmer durch geführten bzw. veranlassten Tiefbauarbeiten zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer.

4.5. Gebäudeeinführungen für Kabelnetzanschlüsse müssen nach DIN 18012 gas- und wasserdicht und ggf. druckwasserdicht errichtet werden. Hierfür ist die Verwendung geeigneter Gebäudeeinführungen erforderlich. Die Eignung ist z. B. durch Zertifizierung oder Konformitätsnachweis zu bescheinigen. Die Gebäudeeinführung ist Bestandteil des Gebäudes. Für den Einbau und die Abdichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Sofern vom Anschlussnehmer eine ungeeignete Gebäudeeinführung/Schutzrohr zur Verfügung gestellt wird, kann der Anschluss nicht realisiert werden. Die ÜWR behält sich vor, in diesen Fällen einen Außenanschluss zu fordern. Bitte beachten Sie auch unser jeweils aktuelles Informationsblatt und die Hinweise im Hausanschlussangebot.

4.6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss nunmehr über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1. Die Herstellung provisorischer Anschlüsse (bspw. Baustromanschluss) ist frühzeitig zu beantragen.

5.2. Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt ÜWR. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Messung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

5.3. Ist der Grund für den provisorischen Anschluss nicht mehr gegeben (bspw. Ende der Baumaßnahme) - spätestens jedoch nach einem Jahr - wird der Anschluss vom Netz getrennt und die Herstellung eines ordentlichen Anschlusses ist vom Anschlussnutzer ggf. zu veranlassen.

6. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

6.1. Neuanlagen bzw. Änderungen der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind gemäß TAB über das bei ÜWR übliche Verfahren zu beantragen.

6.2. Die Anschlussnutzung für diese Verbrauchseinrichtungen wird durch den Netzbetreiber gemäß den gesonderten vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen. Die vertraglich festgelegten Betriebszeiten werden über ein Tarifsteuergerät freigegeben.

6.3. Für das Tarifsteuergerät ist grundsätzlich ein eigener Zählerplatz vorzusehen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

7.1. ÜWR verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. ÜWR nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber ÜWR nicht vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter

den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

7.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

8.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei ÜWR unter Verwendung des bereitgestellten Verfahrens zu beantragen.

8.2. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch ÜWR werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß geltendem Preisblatt in Rechnung gestellt.

8.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß geltendem Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

8.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der ÜWR vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal gemäß geltendem Preisblatt in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

9.2. Wird eine Außensperrung erforderlich, so erfolgt die Abrechnung der Unterbrechung bzw. der Wiederherstellung der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand.

9.3. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von ÜWR von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

9.4. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß geltendem Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

10. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind ÜWR nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

11.1. Die technischen Anforderungen der ÜWR an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Erzeugungsanlagen sind u. a. in den Technischen Anschlussbedingungen TAB und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der ÜWR, der DIN 18012 sowie der VDE-AR-N 4100 bzw. 4105 festgelegt. Die TAB und die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der ÜWR in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unter www.uew-rhoen.de veröffentlicht.

11.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch ÜWR abhängig ist. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Verbrauchsgeräte zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1. Rechnungen von ÜWR werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Abschlagforderungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

12.2. Bei Zahlungsverzug kann ÜWR, wenn ÜWR erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß geltendem Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist

12.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für ÜWR kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei ÜWR.

13. Umsatzsteuer

Zu den Beträgen, die sich aus den vorstehenden Ziffern ergeben, wird – soweit erforderlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

14. Datenverarbeitung

ÜWR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers bzw. -nutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes „neu“ sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung. Eine umfängliche Aufklärung zum Datenschutz erfolgt im Rahmen der Datenerhebung bei Vertragsanbahnung bzw. -abschluss.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher),

insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Überlandwerk Rhön GmbH
Sondheimer Straße 5
97638 Mellrichstadt
Telefon Nr.: 09776 61-0
Fax Nr.: 09776 61-319
E-Mail: info@uew-rhoen.de
Internet: www.uew-rhoen.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon Nr.: 030 2757240-0
Fax Nr.: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon Nr.: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)
Fax Nr.: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Inkrafttreten

16.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 1. Februar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2019.

16.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

16.3 Änderungen sind im Internet unter www.uew-rhoen.de abrufbar.